

V e r t r a g

über die Einstellung von Pferde und Ponys (Einstellvertrag)

Zwischen dem

Reit- und Fahrverein "St. Hubertus" Ascheberg

Windmühlenweg

59387 Ascheberg

nachfolgend - Reiterverein - genannt

und

nachfolgend - Einsteller - genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Für die Einstellung von einem Pferd (Pony ist gleichzusetzen) wird ein Stallplatz (Box) im Stalltrakt des Reitervereins vermietet. Eine Einstellung erfolgt nur an Vereinsmitglieder.

Dieser Vertrag gilt für alle eingestellten Pferde eines Besitzers.

Der Reiterverein organisiert bzw. veranlasst (entsprechend dem Futterplan), das eingestellte Pferd des Einstellers gewissenhaft zu füttern und mit Stroh einzustreuen. Die Futtermenge erfolgt in Absprache mit dem Einsteller.

Das evtl. Verbringen des Pferdes auf die Weide erfolgt durch den Einsteller

Die Entmistung des Stallplatzes wird vom Reiterverein organisiert bzw. veranlasst.

Stallhalter und Anbinderriemen sind vom Einsteller selbst zu stellen.

§ 2

Vertragszeit und Kündigung

Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.

Der Vertrag kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende vom Einsteller schriftlich gekündigt werden.

Das Vertragsverhältnis kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Reiterverein fristlos, schriftlich gekündigt werden, wenn der Einsteller seine Vertragspflichten nicht erfüllt bzw. auf eine schriftliche Abmahnung die Vertragsverletzung nicht binnen eines Monats unterlässt.

Schwere oder wiederholte Vertragsverletzungen sind insbesondere:

- ein Zahlungsverzug von mehr als einem Monat
- die Missachtung der Hallen- und Reitordnung des Reitervereins nach einmaliger schriftlicher Abmahnung
- eine schwerwiegende Verletzung der Hallen- und Reitordnung des Reitervereins. Diese bedarf keiner schriftlichen Abmahnung.

Die jeweils gültige Hallen- bzw. Reitordnung ist an der Reithalle ausgehängt sowie im Internet und beim Vorstand einsehbar bzw. erhältlich.

§ 3

Pensionspreise

Der Einsteller zahlt dem Reiterverein für die v.g. Einstellung von einem Pferd in einem Stallplatz (Box) im Stalltrakt des Reitervereins einen Pensionspreis, der sich nach den vom Reiterverein jeweils gültigen Beiträgen und Umlagen richtet.

Die Zahlung erfolgt per Lastschriftverfahren, welches monatlich eingezogen wird (siehe nachfolgendes SEPA-Lastschriftmandat).

Die Abrechnung von Hafer und Kraftfutter (Derby), Heu bzw. Silage (nur im Winter u. Frühjahr) sowie Stroh erfolgt entsprechend dem Verbrauch des Pferdes direkt mit dem Lieferanten. Lieferant ist (z. Zt.) die Raiffeisen-Waren-Genossenschaft Ascheberg. Ein Wechsel des Lieferanten erfolgt nur durch den Reiterverein.

§ 4

Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des Pensionspreises mit einer Gegenforderung des Einstellers ist ausgeschlossen.

§ 5

Impfungen und Bestandsbuch

Der Einsteller hat die veterinärmedizinisch notwendigen Impfungen (gegen Influenza, Herpes sowie Tetanus) für sein Pferd selbst zu beauftragen sowie zu überwachen und abzurechnen. Entsprechendes gilt für die Entwurmung des Pferdes.

Mindestens 6 Wochen vor der Einstellung des Pferdes hat die erstmalige Impfung zu erfolgen.

Zur Dokumentation von Arzneimittelanwendungen hat der Einsteller ein Bestandsbuch bzw. Equidenpass zu führen und dem Vorstand des Reitervereins auf Verlangen vorzulegen.

Der Reiterverein übernimmt keine veterinärmedizinischen Überwachungs- und Sorgfaltspflichten.

§ 6

Auskunftspflicht und Haftung des Einstellers

Der Einsteller verpflichtet sich, dem Reiterverein Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen.

Er sichert zu, dass das Pferd nicht an ansteckenden Krankheiten leidet oder aus einem mit Seuchen behafteten Stall kommt. Der Reiterverein ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

Der Einsteller hat spätestens vor der Einstellung des Pferdes eine Tierhalter- bzw. Reitpferdehaftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen dem Vorstand des Reitervereins vorzulegen.

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen, an anderen Personen oder an anderen Pferden durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten, verursacht werden.

§ 7

Haftung des Reitervereins

Dieser Vertrag ist vornehmlich ein Dienstleistungsvertrag, kein Verwahrungsvertrag.

Der Reiterverein haftet nicht für Schäden am eingestellten Pferd oder sonstigem Eigentum des Einstellers (z. B. Inhalt des Faches in der Sattelkammer).

Für den Weidebetrieb sowie das Herausnehmen des Pferdes bzw. Ponys aus dem Stallplatz übernimmt der Reiterverein keine Haftung.

Der Einsteller bzw. Eigentümer hat sich vor dem Verbringen des Pferdes bzw. Ponys auf die Weide über den sachgerechten Zustand der Weide, wie ordnungsgemäße Einzäunung, zu überzeugen.

Darüber hinaus muss er die Verträglichkeit seines Pferdes bzw. Ponys mit den übrigen Pferden bzw. Ponys auf der Weide überprüfen.

Bei der Umstallung des Pferdes bzw. Ponys zur Stallreinigung oder aus einem anderen zwingenden Grund übernimmt der Reiterverein keine Haftung.

Die Pferde bzw. Ponys sind gegen Feuer, Blitzschlag sowie Diebstahl bis zu maximal EUR 10.000,-- je Tier versichert.

Der Einsteller hat alle darüber hinausgehenden Haftungsansprüche selbst zu versichern bzw. dem Geschäftsführer des Reitervereins eine höhere Wertigkeit seines Pferdes vorab schriftlich mitzuteilen.

Einen Anspruch des Einstellers auf Ersatzgestellung eines Stallplatzes bei höherer Gewalt, z. B. durch Brand, besteht nicht.

§ 8 Bauliche Veränderungen

Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Vorstandes bauliche Veränderungen am Stallplatz (Box) sowie an der Vereinsanlage vorzunehmen.

§ 9 Vertragsänderungen / Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so vereinbaren die Vertragsteile im Verhältnis zueinander, dass sie den unwirksamen Teil dieses Vertrages durch eine Regelung ersetzen werden, die wirtschaftlich dem in diesem Vertrag Gewollten gleichkommt und dies als Änderung des Vertrages anerkennen.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam.

Sollte bereits ein Einstellvertrag mit dem Einsteller abgeschlossen sein, so wird dieser (alte) Einstellvertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben und durch diesen ersetzt.

§ 10 Ausfertigung

Beide Vertragsparteien erhalten jeweils ein Exemplar dieses Vertrages.

Ascheberg, den _____

-Reiterverein-

-Einsteller bzw. Vertretungsberechtigter-

SEPA-Lastschriftmandat / wiederkehrende Zahlung

Gläubiger Ident-Nr.: DE30ZZZ00000566782 Mandatsreferenz _____

Ich ermächtige den Reit- und Fahrverein St. Hubertus Ascheberg Zahlungen mittels Lastschrift von meinem Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Reit- und Fahrverein St. Hubertus Ascheberg gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name, Vorname:

(Kontoinhaber): _____

Straße; PLZ & Ort: _____

Konto-Nr: _____

IBAN: _____

Bank-Name: _____

BLZ: _____

BIC: _____

Ort, Datum

Unterschrift